

### Berechnung des Durchschnittsverdienstes bei Neueinstellungen und Veränderungen<sup>23</sup>

#### § 7

(1) Wurde der Werktätige im vorangegangenen oder im laufenden Kalenderjahr im Betrieb eingestellt, so ist der Durchschnittsverdienst nach dem vom Beginn des Arbeitsrechtsverhältnisses bis zur Ausgleichszahlung abgerechneten Arbeitsverdienst zu errechnen. Erfolgt die Ausgleichszahlung nach Ablauf von 12 abgerechneten Monaten, so gilt der auf der Grundlage der ersten 12 abgerechneten Monate errechnete Durchschnittsverdienst des letzten Kalenderjahres. Die Berechnung

- a) des täglichen Durchschnittsverdienstes für Werktätige mit Stundenlohn erfolgt entsprechend den Grundsätzen des § 5 und
- b) des monatlichen Durchschnittsverdienstes für Werktätige mit Monatsgehalt und Monatslohn erfolgt entsprechend den Grundsätzen des § 6.

(2) Entsprechend den Grundsätzen des Abs. 1 ist zu verfahren, wenn sich im vorangegangenen oder laufenden Kalenderjahr die Lohn- oder Gehaltsgruppe bzw. die Dauer der Arbeitszeit (z. B. Umwandlung einer Teilbeschäftigung in eine Vollbeschäftigung) verändert<sup>24</sup> hat oder Lohnveränderungen<sup>25</sup> beschlossen wurden.

(3) Bei Gewährung, Veränderung oder Entzug von Leistungszuschlägen gemäß § 47 des Gesetzbuches der Arbeit ist der Durchschnittsverdienst um die dadurch entstehende Differenz zu erhöhen bzw. zu verringern. Das gleiche gilt bei Funktionszulagen und Leistungszulagen gemäß § 28 des Gesetzbuches der Arbeit.

(4) Treten Veränderungen des Monatsgehaltes bzw. Monatslohnes entsprechend gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen, Veränderungen der Lohn- oder Gehaltsgruppe oder Veränderungen der Dauer der vereinbarten Arbeitszeit<sup>24</sup> während des Bezuges einer Ausgleichszahlung ein, so ist der tägliche bzw. monatliche Durchschnittsverdienst unter Berücksichtigung dieser Veränderungen neu zu berechnen.

#### § 8

(1) Bei Veränderungen der Lohnsteuerklasse im vorangegangenen oder laufenden Kalenderjahr ist der Nettodurchschnittsverdienst nach der letzten Lohnsteuerklasse vor der Ausgleichszahlung umzurechnen. Das gleiche gilt bei Gewährung, Veränderung oder Entzug von Steuerermäßigungen und steuerfreien Beträgen sowie in den Fällen, in denen der Werkтätige auf Grund eines Vollrentenbezuges von der eigenen Beitragszahlung zur Sozialversicherung befreit ist.<sup>26</sup>

(2) Bei Werkтätigen mit Stundenlohn ist der tägliche Nettodurchschnittsverdienst auf der Grundlage der Tageslohnsteuertabelle, bei Werkтätigen mit Monatsgehalt bzw. Monatslohn ist der monatliche Nettodurchschnittsverdienst auf der Grundlage der Monatslohnsteuertabelle umzurechnen.

23. Zur Berechnung des Durchschnittsverdienstes bei Neueinstellungen und Veränderungen als Grundlage der Lohnzuschlagszahlung vgl. VO über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn der Arbeiter und Angestellten bei Abschaffung der Lebensmittelkarten — LohnzuschlagsVO — vom 28. 5. 1958 (GBl. I S. 417), § 8. Zur Berechnung des Durchschnittsverdienstes nach Beendigung des Grundwehrdienstes vgl. Erste DB zur BesoldungsVO vom 24. 5. 1962 (GBl. II S. 355) i.d.F. der VO zur Änderung vom 27. 5. 1964 (GBl. II S. 558), § 5 Absätze 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1.

24. Zur Änderung vereinbarter Arbeitsbedingungen vgl. § 30 unter Reg.-Nr. 2.

25. Vgl. § 3 unter Reg.-Nr. 13.

26. Vgl. § 68 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 21.